



## **WEGE AUS DER HÄUSLICHEN GEWALT**

### **WAS TUN?! GEGEN HÄUSLICHE GEWALT**

In der Bundesrepublik hat jede vierte Frau Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erfahren.

- ▶ Wenn Sie Misshandlungen ausgesetzt sind, machen Sie sich bewusst, dass Sie sich nicht für die Ihnen zugefügte Gewalt zu schämen brauchen.
- ▶ Haben Sie Mut! Bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens um Unterstützung. Gerade in einer akuten Notsituation können diese Kontakte eine wichtige Hilfe sein.
- ▶ Wenn Sie sich von Ihrem Partner akut bedroht fühlen, scheuen Sie sich nicht und rufen die Polizei. In allen Nürnberger Polizeieinspektionen steht auch rund um die Uhr eine Ansprechpartnerin für Frauen zu Verfügung.  
Die Polizei hat die Möglichkeit Sie durch einen Platzverweis zu schützen, d.h. den Partner bis zu 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung zu verweisen.
- ▶ Sind Sie verletzt und seien es auch nur ein paar blaue Flecke – lassen Sie sich dies ärztlich bestätigen. Ärztliche Atteste sind wichtige Beweismittel, z.B. für eine Scheidung, ein Strafverfahren oder eine Wohnungszuweisung.
- ▶ Körperliche und sexuelle Gewalt sind immer Unrecht und auch in der Familie strafbar!
- ▶ Auch Einschüchterungen, Beschimpfungen und Bedrohungen sind Gewalt, gegen die Sie sich wehren dürfen.

### **WENN SIE IHREN PARTNER VERLASSEN WOLLEN**

- ▶ Sie können Ihren Partner jederzeit verlassen und von zu Hause ausziehen – es entstehen Ihnen dadurch keine rechtlichen Nachteile.
- ▶ Sie dürfen Ihre Kinder in jedem Fall mitnehmen. Wenn es Streit über den Aufenthalt der Kinder gibt, muss dieser später evtl. gerichtlich geklärt werden.
- ▶ Sie sind finanziell immer abgesichert! Falls Ihr Mann keinen Unterhalt zahlt bzw. zahlen kann, stehen Ihnen und Ihren Kindern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu.
- ▶ Sollten Sie mittellos sein, können Sie bei einer AnwältIn eine Rechtsberatung für 10 € erhalten. Dafür benötigen Sie einen sog. Beratungsschein, den Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes bekommen. Für einen Prozess steht Ihnen ggf. auch Prozesskostenhilfe zu.
- ▶ Bei häuslicher Gewalt können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz die alleinige Nutzung der gemeinsamen Wohnung beantragen. Außerdem gibt Ihnen dieses Gesetz die Möglichkeit, ein Kontakt- und Näherungsverbot gegen den Täter zu erwirken.
- ▶ Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit einen Strafantrag z.B. wegen Körperverletzung zu stellen.

## **DAS FRAUENHAUS BIETET IHNEN**

### **Zuflucht und Schutz**

Wir nehmen Sie und Ihre Kinder zu jeder Tages- und Nachtzeit auf, so dass Sie vor weiteren Misshandlungen geschützt sind. Das Frauenhaus hat eine geheime Adresse; Ihr Partner kann keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen, wenn Sie das nicht wünschen.

### **Wohnmöglichkeit**

Bis sich Ihre Situation geklärt hat, können Sie und Ihre Kinder im Frauenhaus wohnen (max. 6 Monate). Mit Ihren Kindern beziehen Sie ein eigenes Zimmer, Sanitäreinrichtungen, Küche, Waschmaschinen etc. stehen allen Bewohnerinnen zur gemeinsamen Verfügung.

### **Beratung und Information**

Wir verstehen uns als parteiliche Beraterinnen und arbeiten nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe.

Wir beraten Bewohnerinnen hinsichtlich:

- ▶ Ihrer gegenwärtigen Lebenssituation
- ▶ Der Aufarbeitung ihrer Misshandlungserfahrungen und Biographie
- ▶ Der Entwicklung ihrer zukünftigen Lebensperspektive
- ▶ Rechtlicher, finanzieller und sonstiger Möglichkeiten/Ansprüche
- ▶ Anderer, weitergehender Beratungs- und Therapieangebote

Zudem bieten wir je nach Bedarf Begleitung zu Ämtern, RechtsanwältInnen oder der Polizei und geben praktische Hilfe, wenn z.B. aus der ehelichen Wohnung persönliche Sachen geholt werden müssen.

Im Haus organisieren die Bewohnerinnen ihr Leben eigenverantwortlich.

### **Unterstützung der Kinder**

Da Kinder immer – direkt oder indirekt – Betroffene der Gewalt sind, erhalten auch sie die Möglichkeit mit Vertrauenspersonen über ihre Erlebnisse zu sprechen. In einem eigenen Kinderbereich werden die Kinder durch kompetente Erzieherinnen unterstützt. Vormittags werden nach Wunsch der Mütter Kinder bis zum Schulalter betreut, am Nachmittag steht der Kinderbereich den Schulkindern offen.

### **Nachgehende Beratung**

Auch nach dem Aufenthalt im Frauenhaus steht Ihnen bei Bedarf eine Sozialpädagogin zur Verfügung. Die Beraterin unterstützt Sie bei Problemen in Ihrer „neuen“ Lebenssituation. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit an gemeinsamen Feiern und Bildungsangeboten teilzunehmen.

## **NEHMEN SIE KONTAKT ZU UNS AUF**

Wenn Sie (mit Ihren Kindern) ins Frauenhaus kommen möchten, überlegen Sie, ob sie den Einzug vorbereiten können.

Ist dies möglich, nehmen Sie telefonisch oder per Email Kontakt zu uns auf und vereinbaren einen Termin für den Einzug. Die Sozialpädagoginnen informieren Sie auch hinsichtlich der Dinge, die Sie mitbringen sollten (siehe auch Vorbereitungsliste).

Ist eine Vorbereitung nicht möglich, können Sie uns rund-um-die-Uhr erreichen und – wenn ein Platz frei ist - auch aufgenommen werden.

Das **Frauenhaus** erreichen Sie unter

Tel: 0911/33 39 15 oder  
Email: info@frauenhaus-nbg.de

Sind Sie noch unsicher, oder möchten Sie vorab eine ausführliche Beratung setzten Sie sich mit unserer **Beratungsstelle** in Verbindung.

Die **Beratungsstelle** erreichen Sie  
Mo, Mi, Do von 10 – 14 Uhr und  
Di von 14 – 20 Uhr unter

Tel: 0911/378 88 78 oder  
Email: beratungsstelle@frauenhaus-nbg.de

(siehe auch Flyer der Beratungsstelle)